



BT95 - Wissen kompakt: Verantwortlicher für die Verkehrssicherung

Kursart Seminar	Dauer 1 Tag	Plätze gesamt 25	Modulanzahl
Kursort Feuchtwangen	Dozenten Referententeam	Inklusive Lernmittel, ggf. Prüfungsgebühr Mittagessen und Pausengetränke	

Termine

- Mi 20.11.2024 08:30 Uhr - Mi 20.11.2024 17:00 Uhr
- Mi 02.04.2025 08:30 Uhr - Mi 02.04.2025 17:00 Uhr
- Mi 19.11.2025 08:30 Uhr - Mi 19.11.2025 17:00 Uhr

Kosten

Seminarpaket 2024 **500,00 €**
Seminarpaket 2025 **auf Anfrage**

Zielgruppe

Mitarbeiter von Bauunternehmen, die zukünftig als Verantwortliche für die Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an innerörtlichen Straßen und Landstraßen tätig sein sollen

Voraussetzungen

Baustellenerfahrung

Kursziel

Die Teilnehmer können die Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum richtig einschätzen, da sie die Verkehrssicherungspflichten bzw. Überwachungspflichten und die praktische Ausführung kennen.

Sie können nach diesem Seminar die Verkehrssicherung bei allen innerörtlichen Straßen und Landstraßen umsetzen und als Verantwortliche in einer verkehrsrechtlichen Anordnung benannt werden.

Impressionen von vergangenen Kursen

Kursinhalt

Rechtsgrundlagen | Verkehrsrechtliche Anordnung | Kontrolle und Wartung von Verkehrssicherungen | Verantwortung und Haftung | Technische Ausführung und Anwendung: Absperrschranken, Verkehrszeichen, Absturzsicherungen, Leitbaken, Leitkegel, etc. | Warnkleidung | Sonderrechte von Baufahrzeugen: Voraussetzungen, Sicherheitskennzeichnung | Warnposten

Abschluss

Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat als Nachweis für die Qualifikation eines Verantwortlichen für die Verkehrssicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, MVAS 1999. Dieser muss bei Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung vorgelegt werden.

Tipp

Für eine erfolgreiche Angebotsabgabe müssen Sie bei vielen ausschreibenden Stellen die Qualifikation eines Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS 1999 nachweisen. In vielen Fällen darf die Bescheinigung nicht älter als drei bis fünf Jahre sein.

